REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT EISENSTADT
DER PRÄSIDENT

Wienerstraße 9
7001 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)2682 701
Fax: +43 (0)2682 701-444

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

H A U S O R D N U N G

für das

Justizzentrum Eisenstadt

Auszug

Alle Personen, die das Landesgericht Eisenstadt betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 760/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I Nr. 35/2012, der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

1.)

Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem seiner weiteren Vertreter, ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.

2.)

Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während der Durchführung einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden.

3.)

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hiedurch nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen nicht eingeschränkt. Sonstige Besucher sind nur entsprechend den jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen einzulassen.

4.)

Es ist untersagt, Tiere aller Art ohne Genehmigung des gemäß Pkt. 1) der Hausordnung das Hausrecht Ausübenden in das Gerichtsgebäude mitzubringen,

ausgenommen hievon sind Blinden- und Diensthunde.

5.)

Nicht im Gerichtsgebäude beschäftigte Personen haben das Gerichtsgebäude ausschließlich durch den Haupteingang (Wiener Straße) zu betreten und zu verlassen.

6.)

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden, wobei als Waffe jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen ist (§ 1 GOG).

Wer beim Betreten des Gerichtsgebäudes eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten in einem hiefür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan, bei Fehlen eines solchen einem von dem das gemäß Pkt. 1) der Hausordnung das Hausrecht Ausübenden zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach bzw. vor deren Übergabe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6 GOG) in Kenntnis zu setzen.

7.)

Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 GOG nicht anzuwenden.

8.)

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1 GOG) mit der Vornahme der

Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom das Hausrecht im Sinne des Pkt.1) der Hausordnung Ausübenden hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1 GOG) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 GOG ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

9.)

Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter sind keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3 GOG); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

Hegt ein Kontrollorgan bei einer der oben genannten Personen den begründeten Verdacht, dass sie unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu unterziehen.

Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass alle Personen einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu

unterziehen sind. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von demjenigen, der das Hausrecht im Sinne des Pkt. 1) ausübt zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2 GOG), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde, so können Maßnahmen nach § 40 Abs. 6 und 7 ASGG (Mutwillensstrafe, Ausschluss von der Vertretung) getroffen werden (§ 4 Abs 4 GOG).

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 GOG zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

10.)

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2 GOG), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hiebei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

11.)

Die nach § 1 Abs. 2 GOG übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs. 2,

3 Abs. 1 GOG) erforderlich ist.

Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Vorliegens einer waffenrechtlichen Urkunde auszufolgen.

Die Verwertung oder Vernichtung ist von demjenigen, der das Hausrecht im Sinne des Pkt.1.) der Hausordnung ausübt (§ 1 Abs. 2 GOG) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

12.)

Der gemäß Punkt 1.) der Hausordnung das Hausrecht Ausübende kann aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wie insbesondere

a) Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,

b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft, Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu

verlassen haben (Hausverbote) oder Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Bereichen bzw. zu bestimmten Zeiten.

c) das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;

d) Beschränkung oder Unterbindung des Einfahrens in den Hof des Landesgerichtes Eisenstadt;

e) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher Apparate;

13.)

Ist der Zugang einer Person zum Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs. 3 Z 2 GOG) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft von einem oder mehreren Kontrollorganen (§ 3 Abs. 1 GOG) oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

14.)

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.